

Sportordnung

Präambel

Die vorliegende Sportordnung beinhaltet das vom Thüringer Karate Verband e. V. (ff TKV) angebotene Wettkampfprogramm und bestimmt die Qualifikation, die zur Teilnahme an den vom TKV veranstalteten Meisterschaften berechtigen.

Vor dem Hintergrund des Wunsches der Karateka, nach einem attraktiven Wettkampf- und Sportprogramm, erinnern wir daran, dass das Karate-Do eine Kampfkunst ist, die sich nicht im Gewinnen von Wettkämpfen erschöpft, sondern bei intensivem Training auch einen Weg zum geistigen Gehalt des Karate-Do aufzeigt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind für den gesamten Sportverkehr des TKV maßgebend.

2. Sportorganisation

2.1 Landessportwart

Der Landessportwart hat die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zu seiner Unterstützung Erfüllungsgehilfen berufen.

2.2 Sportverkehr der Karatejugend

Verantwortlich für den Sportverkehr der Karatejugend im TKV ist der Jugend- und Schulsportreferent des TKV. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Sportverkehr der Landeskader.

3. Altersklasseneinteilung

Die Altersklasseneinteilung ist in der jeweils gültigen Fassung der Sportordnung des Deutschen Karate Verbandes e. V. (ff DKV) geregelt.

Ausnahmen regelt die jeweilige Ausschreibung zum Turnier.

4. Wettkampfbregelwerk

Es gelten die Wettkampfbregeln und die Sportordnung des DKV in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend gilt:

- Kata-Mannschaft: Kinder B können unabhängig vom Geschlecht zusammen starten.

Ausnahmen regelt die jeweilige Ausschreibung zum Turnier.

5. Doping

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des DOSB verabschiedeten "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich der gültigen Doping-Liste.

6. Start bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

Es gilt die Sportordnung des DKV.

7. Offizielle TKV-Veranstaltungen

Offizielle TKV-Veranstaltungen können sein:

- Landesmeisterschaften
- Verbandsjugendspiele
- offene Meisterschaften
- durch den TKV anerkannte Turniere
- Lehrgänge
- Stil-Cups

8. Terminplanung durch Mitglieder des TKV und durch die Vereine

Die Vereine und ihre Mitglieder werden angehalten, ihre Veranstaltungen so zu terminieren, dass es zu keinen Terminüberschneidungen mit den Veranstaltungen des TKV und des DKV kommt.

Der offizielle Wettkampfkalender des TKV soll den Vereins-Terminplanungen zugrunde liegen.

Bei Meldungen zu den Landesmeisterschaften ist der in der Ausschreibung festgelegte Stichtag als Meldeschluss einzuhalten. Nachmeldungen sind nicht möglich.

9. Teilnahmeberechtigung

9.1 Veranstaltungen des TKV

Bei allen Veranstaltungen des TKV sind nur Karateka teilnahmeberechtigt, die im Besitz eines DKV-Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind, aus dem der erworbene Kyu-/Dan-Grad ersichtlich sein muss, sowie die Startberechtigung eingetragen ist.

9.2 Ärztliches Attest

Ein gültiges ärztliches Attest ist für alle Athleten/innen bis zum 18. Lebensjahr bei Teilnahme an einer offiziellen Veranstaltung Pflicht. Es muss im laufenden Kalenderjahr ausgestellt sein.

9.3 Ausländer

Ausländer, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und im Besitz eines gültigen DKV-Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind, haben Startberechtigung.

Auf Antrag eines Vereins kann das Präsidium/der Jugendvorstand des TKV die Wartezeit verkürzen.

9.4 Graduierungsvoraussetzungen

Graduierungsvoraussetzungen regelt die jeweilige Ausschreibung zum Turnier.

9.4 Sperre

Karateka, die gesperrt sind, können an den Wettkampfveranstaltungen des TKV für die Dauer der Sperre nicht teilnehmen.

9.5 Landeskader

Bei den Landesmeisterschaften werden die Mitglieder des Landeskaders durch den Sportwart gesetzt.

9.6 Verantwortlichkeit der Vereine

Bezüglich der Teilnahmeberechtigung gibt es keine Ausnahmen. Die Vereine sind verantwortlich für die Jahressichtmarken, die Startgebühren, die ärztlichen Atteste und die Ausrüstung ihrer Sportler.

10. Wettkampfsperre bei Vereinswechsel

Bei einem Vereinswechsel tritt keine automatische Sperre eines/r Athleten/in in Kraft.

Bei Widerspruch eines Vereins bezüglich der Rechtmäßigkeit der Kündigung des/r Athleten/in tritt eine maximale Sperre von 3 Monaten in Kraft.

Ausgenommen sind:

- Nachgewiesener Ortswechsel (Umzug)
- Anforderungen durch das Land oder den DKV (Kaderzugehörigkeit)

Diese Regelung betrifft nur Offizielle Turniere und Veranstaltungen.

11. Startgebühren

Die Startgebühren für die Landesmeisterschaften sind in der Finanzordnung festgelegt.

12. Betreuer

Bei allen Veranstaltungen bis zum Juniorenbereich muss, im Seniorenbereich kann, jeder Kämpfer von einem Betreuer betreut werden. Er hat das Verhalten seiner Kämpfer zu überwachen. Dabei hat er sich vorbildlich und ruhig zu verhalten. Er hat den Kampf sitzend, von dem ihm angewiesenen Platz, in sportlicher Bekleidung (Trainingsanzug oder Trainingshose/T-Shirt) mit einem Kennzeichen oder einer Markierung, zu verfolgen. In Finalkämpfen ist ein Trainingsanzug vorgeschrieben. Jeder Verein kann pro Kampffläche einen Betreuer benennen, sofern die Ausschreibung zum Turnier nichts Gegenteiliges regelt.

13. Registrierung

Bei allen Landesmeisterschaften muss ein verantwortlicher Betreuer die Registrierung und die Ausweiskontrolle der Athleten seines Vereins vornehmen.

14. Start von TKV-Sportlern außerhalb des TKV

Der Start von TKV-Kaderathleten an Karate-Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen des TKV bedürfen der Genehmigung des Präsidiums und des Sportwarts.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Interessen des TKV nicht berührt werden. Bei einem Start ohne Genehmigung entscheidet das Präsidium über weitere Schritte.

15. Gültigkeitsbereich

Die Sportordnung ist für den gesamten Sportverkehr des TKV maßgebend.

16. Änderungen im Jugendbereich

Änderungen im Bereich des Kinder-, Schüler- und Jugendsportes sind vom Verbandsjugendtag endgültig zu bestätigen.

17. Verstöße gegen die Sportordnung

Bei Verstößen gegen diese Sportordnung durch Vereine oder Einzelmitglieder kann die Teilnahme an Landesmeisterschaften versagt werden. Über die weitere Maßregelung entscheidet das Präsidium bzw. das Schiedsgericht.

18. Sonderfälle

Über Sonderfälle und Erweiterungen, die durch diese Sportordnung nicht geregelt sind, entscheiden das Präsidium und der Sportwart.

19. DKV

In Bereichen, die den DKV berühren (offizielle DKV-Veranstaltungen), ist die DKV-Sportordnung maßgebend.

20. Inkrafttreten

Die Sportordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung von 24.02.2018 in Kraft.